

Frauenfeld, 4. März 2026

Entscheid Nr. 11

BOA/PG Nr. 2025.10-008

Politische Gemeinde Schönholzerswilen Gewässerraumlinien gesamtes Gemeindegebiet und Grenzgewässer Kradolf- Schönenberg

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Schönholzerswilen am 8. September 2025 beschlossenen Gewässerraumlinienpläne werden genehmigt:
 - Plan Bildbach (Bildbach 07.28.17 Abschnitt 02, 07.28.18 Abschnitte 02 und 04)
 - Plan Brandetobelbach (Brandetobelbach 07.36.06.01 Abschnitt 02)
 - Plan Buechbach 01/03 (Buechbach 07.36.02 Abschnitt 01)
 - Plan Buechbach 02/03 (Buechbach 07.36.02 Abschnitt 02)
 - Plan Buechbach 03/03 (Buechbach 07.36.02.01 Abschnitte 01 und 02)
 - Plan Buecherbach 01/02 (Buecherbach 07.36.06 Abschnitt 04)
 - Plan Buecherbach 02/02 (Buecherbach 07.36.06 Abschnitt 06)
 - Plan Bärgagger (Bärgagger 07.36.02.01V1 Abschnitt 02)
 - Plan Dorfbach 01/02 (Dorfbach 07.36.02.01 Abschnitt 04)
 - Plan Dorfbach 02/02 (Dorfbach 07.36.02.01 Abschnitt 06)
 - Plan Furtbach 01/02 (Furtbach 07.28.10.01 Abschnitte 02 und 04)
 - Plan Furtbach 02/02 (Furtbach 07.28.10.01 Abschnitt 07)
 - Plan Hardbach (Hardbach 07.36.01 Abschnitt 01)
 - Plan Holzwise (Holzwise 07.28.15 Abschnitt 02)
 - Plan Immenberg (Immenberg 07.36.04 Abschnitt 02)
 - Plan Kaabach (Kaabach 07.28.11.01 Abschnitt 03, 07.28.11.02.01 Abschnitt 01)
 - Plan Langwis 01/02 (Langwis 07.28.10.02.01 Abschnitt 02)
 - Plan Langwis 02/02 (Langwis 07.28.10.02.01 Abschnitt 06)
 - Plan Lette (Lette 07.28.10.04N1 Abschnitt 02)
 - Plan Lochwise (Lochwise 07.28.10.02.04N1 Abschnitt 02)
 - Plan Moosbach 01/02 (Moosbach 07.36.02 Abschnitt 04)
 - Plan Moosbach 02/02 (Moosbach 07.36.02 Abschnitt 05 und 06)
 - Plan Sattelrüti (Sattelrüti 07.28.16 Abschnitt 02, 07.28.16.01 Abschnitt 02)
 - Plan Schiffärgete (Schiffärgete 07.28.22 Abschnitt 02)
 - Plan Schindere (Schindere 07.28.13 Abschnitt 02)



- Plan Schwalmenagger (Schwalmenagger 07.28.19 Abschnitt 04)
- Plan Toosbach (Toosbach 07.28.10.03 Abschnitt 02)
- Plan Tübeli (Tübeli 07.36.03.01 Abschnitt 03)
- Plan Waablingerbach (Waablingerbach 07.36.03 Abschnitte 03 und 04)
- Plan Waldibach 01/03 (Waldibach 07.28.10 Abschnitt 02)
- Plan Waldibach 02/03 (Waldibach 07.28.10 Abschnitt 04)
- Plan Waldibach 03/03 (Waldibach 07.28.10 Abschnitt 06)
- Plan Verzichtslinien

2. Mitteilung an:

- Politische Gemeinde Schönholzerswilen, Buhwilerstrasse, 8577 Schönholzerswilen unter Beilage der Dossiers zu den Gewässerraumlinien inkl. den Grenzgewässern zu Kradolf-Schönenberg, mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
- i+geo ag, INGENIEURE+GEOMATIKER, Stockenstrasse 7, CH-8575 Bürglen
- Landwirtschaftsamt
- Jagd- und Fischereiverwaltung
- Forstamt
- Amt für Umwelt
- Amt für Raumentwicklung (2), unter Beilage eines Dossiers zu den Gewässerraumlinien inkl. den Grenzgewässern zu Kradolf-Schönenberg mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2025 ersucht die Politische Gemeinde Schönholzerswilen um Genehmigung der im Titel erwähnten Gewässerraumlinien. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Gewässerraumlinienpläne keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 3. Dezember 2024 vorgeprüft.
2. Mit den zur Genehmigung eingereichten Gewässerraumlinienplänen legt die Politische Gemeinde Schönholzerswilen den grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) für das gesamte Gemeindegebiet von Schönholzerswilen und die Grenzgewässer zur Politischen Gemeinde Kradolf-Schönenberg fest.

Die Vorlage besteht aus 32 Gewässerraumlinienplänen im Massstab 1:500 sowie einem Gewässerraumlinienplan im Massstab 1:5'000 (Plan Verzichtslinien). In den Gewässerraumlinienplänen werden die grundeigentümergebundenen Gewässerraumlinien nach § 34 Abs. 1 WBSNG festgelegt. Die Abschnitte, bei denen auf eine Ausscheidung eines grundeigentümergebundenen Gewässerraums verzichtet wird, sind im Plan Verzichtslinien festgelegt. Ergänzt werden die Unterlagen mit dem Planungsbericht, einem Übersichtsplan und der technischen Dokumentation. Wie die generelle Prüfung zeigt, sind die gewählten natürlichen Sohlenbreiten und die daraus errechneten minimalen Gewässerraumbreiten realistisch und ausreichend. Die Gewässerraumlinien sind insgesamt sach- und zweckmässig ausgeschieden und können genehmigt werden.

3. Mit der vorliegenden Planung werden auch die Gewässerräume des Hardbachs, Buechbachs und Brandetobelbachs festgelegt. Es handelt sich dabei um Grenzgewässer zur Politischen Gemeinde Kradolf-Schönenberg. Gemäss § 17 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNV; RB 721.11), müssen soweit erforderlich, insbesondere bei Gewässern entlang der Gemeindegrenzen, die Gemeinden die Festlegung des Gewässerraumes inhaltlich und zeitlich aufeinander abstimmen. Die Gewässerraumlinien wurden mit der Politischen Gemeinde Kradolf-Schönenberg inhaltlich koordiniert und abgestimmt. Ebenfalls erfolgte das Auflageverfahren zeitgleich und entspricht damit den Vorgaben nach § 17 Abs. 2 WBSNV. Die Festlegung der Gewässerräume der Grenzgewässer zur Politischen Gemeinden Wuppenau erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt und wird gemäss Planungsbericht ebenfalls inhaltlich und zeitlich koordiniert. Die Gewässerräume der Grenzgewässer zur Politischen Gemeinde Bussnang wurden bereits rechtskräftig festgelegt.
4. Folgender Hinweis zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Gewässerraumes gilt es zu beachten. Sobald die Politische Gemeinde Schönholzerswilen die Gewässerraumlinienpläne in Kraft gesetzt hat, dürfen die Flächen innerhalb des Gewässerraumes nur noch extensiv bewirtschaftet werden. Ab diesem Zeitpunkt dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel mehr ausgebracht werden (Art. 41c Abs. 3 GSchV).
Der Gewässerraum darf jedoch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, sofern dieser nach den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (vom 23. Oktober 2013) als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fließgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird (Art. 41c Abs. 4 GSchV).
5. Die anlässlich der Vorprüfung vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden hinreichend berücksichtigt oder bei abweichender Auffassung hinreichend begrün-



4/4

det. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt. Nach Inkraftsetzung der Gewässer-
raumlinien durch die Gemeinde Schönholzerswilen müssen die Geodaten über die
zuständige Datensammelstelle dem Amt für Geoinformation abgegeben werden.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef

Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

04. MRZ. 2026